

Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

Übungsfall zur Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe

In der Beratung spricht Frau K bei euch vor und bittet um eine Einschätzung, wie sich die Anrechnung des Einkommens in der Eingliederungshilfe für sie persönlich in Zukunft auswirken wird. Insbesondere möchte sie wissen, ob sie sich durch die Neuregelung ab 2020 verschlechtern wird.

Die Situation bei Frau K stellt sich in Stichworten wie folgt dar:

- Bruttoverdienst: 4000,00 €/Monat
- (aus Vereinfachungsgründen soll davon ausgegangen werden, dass dieses Gehalt in den kommenden Jahren gleichbleibt)
- Steuerbelastung gesamt: 450,00 €/Monat
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung: 830,00 €/Monat
- nachgewiesene Werbungskosten: 70,00 €/Monat
- Haftpflichtversicherung: 10,00 €/Monat
- Frau K ist alleinstehend und lebt mit 24 Stunden-Assistenz in einer Mietwohnung von 120 m² Wohnfläche und kostet einschließlich Nebenkosten 1050,00 €/Monat an Miete
- Heizkosten belaufen sich auf 100,00 € monatlich.
- In der Regel erhält Frau K jährlich eine Steuerrückzahlung von 1200,00 €
- Frau K bedient mit 300,00 € monatlich ein Darlehen über ein individuell umgebautes Kraftfahrzeug zur Berufstätigkeit
- mit weiterem 150,00 € monatlich wird ein Darlehen bedient, mit welchem eine frühere Urlaubsreise finanziert wurde
- Zuzahlungen für nicht von der Krankenkasse finanzierte Therapien, die die gesundheitliche Situation von Frau K unbestritten verbessern, belaufen sich auf 200,00 € monatlich
- Frau K war zuletzt in die Pflegestufe III eingruppiert, dieser wurde im Zuge des Pflegestärkungsgesetzes II in den Pflegegrad IV umgewandelt.

Bitte berechnet den Eigenbeitrag, den Frau K für ihre Assistenz nach derzeitigem Recht und nach der Rechtslage ab 2020 beisteuern muss. Es soll davon ausgegangen werden, dass sich der Assistenzbedarf aus Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus Sozialhilfe zusammensetzt.